

## Merkblatt 14.242 W

### Einzelfragen des finanzgerichtlichen Klageverfahrens

#### 1. Zuständigkeit des Finanzgerichts

Die Finanzgerichtsbarkeit gehört zur **Fachgerichtsbarkeit** in der Bundesrepublik Deutschland.

**Wichtigste Aufgabe** des Finanzgerichts ist es, den Bürgerinnen und Bürgern Rechtsschutz gegen unzutreffende Bescheide in Steuer-, Zoll- und Kindergeldsachen zu gewähren.

**Nicht zuständig** ist das Finanzgericht für **Steuerstrafsachen**; diese sind den Strafgerichten zugewiesen.

#### 2. Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit

Der Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit ist anders als der der übrigen Gerichtsbarkeiten **zweistufig**. Die Finanzgerichte sind obere Landesgerichte. Als einzige Tatsacheninstanz sind sie berufen, den Sachverhalt festzustellen und eine Beweiswürdigung vorzunehmen.

**Einziges Rechtsmittel** gegen das Urteil eines Finanzgerichts selbst ist die Revision. Diese führt, wenn sie zugelassen wird, zum Bundesfinanzhof in München. Ansonsten kann die Nichtzulassungsbeschwerde erhoben werden.

#### 3. Erfolgsaussichten und Verfahrensdauer

mehr als 35 % aller Verfahren sind Zumindest teilweise erfolgreich

ca. 75 % aller Verfahren kommen zu einem einvernehmlichen Abschluss

nur ca. 18 % aller Verfahren werden durch Urteile, Gerichtsbescheide, oder förmliche Beschlüsse streitig entschieden.

Die Verfahrensdauer liegt bei ca. 18 Monaten für ein Klageverfahren und ca. 6 Monate für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

#### 4. Die Klageerhebung

Form der Klageerhebung, § 64 Abs. 1 FGO

- eigenhändige handschriftliche Unterzeichnung der Klageschrift:
- unproblematisch bei Telefax, problematisch bei E-Mail

Inhalt der Klageschrift, § 65 FGO :

- Identität des Klägers, Beklagter
- Gegenstand des Klagebegehrens
- Benennung des angefochtenen Verwaltungsaktes
- Einspruchsentscheidung (Kopie) beifügen

#### 5. Der Erörterungstermin

**vor der mündlichen** Verhandlung findet i.d.R. ein Erörterungstermin statt

Streitpunkte werden in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht besprochen

„zwanglose Atmosphäre“

Termin ist nicht öffentlich

Ergebnis des Erörterungstermins ist häufig ein Einigungsvorschlag des Richters

#### 6. Die mündliche Verhandlung

Senat entscheidet in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern

**Hinweis:** Bei einfach gelagerten Fällen kann der Senat die Entscheidung auch einem Einzelrichter übertragen ( ca. 10 % der Fälle)

Urteil wird regelmäßig zu einem späteren Zeitpunkt mit ausführlicher Begründung an die Parteien übersandt

#### 7. Kosten des finanzgerichtlichen Verfahrens

Mit Einreichung der Klage wird die Verfahrensgebühr fällig

- Streitwert für den Kostenvorschuss ist auf 1.500 EUR festgelegt, so dass als Gerichtsgebühren vorläufig immer 284 EUR zu zahlen sind

Die Höhe der Gerichtsgebühren richtet sich nach dem Streitwert

- ausführliche Informationen hierzu unter

[www.fg-baden-wuerttemberg.de](http://www.fg-baden-wuerttemberg.de) Rubrik: Service ⇒ Verfahrenshilfen ⇒ Kosten